

Ortserneuerung

GZ.: LRH 10 O 1/2004-8

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	4
1.3	Prüfungsumfang	5
2.	ZUSTÄNDIGKEIT	6
2.1	Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung	6
2.2	Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung	6
3.	GRUNDLAGEN	7
4.	FÖRDERUNGSVOLUMEN	11
5.	MITTELVЕРWENDUNG	14
5.1	Ausgangslage	14
5.2	Ortserneuerung	15
5.2.1	Grundsätzliches	15
5.2.2	Förderungszusicherungen	20
5.2.3	Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Mittelverwendung	22
5.3	Ortserneuerung – Sonderförderung	24
5.3.1	Jugendinfrastruktur	24
5.3.2	Förderungszusicherungen Jugendinfrastruktur	25
5.3.3	Wohnumfeldverbesserung	28
5.3.4	Förderungszusicherungen Wohnumfeldverbesserung	29
5.3.5	Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Mittelverwendung Jugendinfrastruktur / Wohnumfeldverbesserung	44
6.	FÖRDERUNGSABWICKLUNG	53
6.1	Ortserneuerung	53
6.2	Ortserneuerung – Sonderförderung	55
7.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	63

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ATS	Schilling
Bgm.	Bürgermeister
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EZ	Einlagezahl
Fa.	Firma
Gde.	Gemeinde
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
JG.	Jugendgästehaus
KEG	Kommanditerwerbsgesellschaft
KG	Katastralgemeinde/Kommanditgesellschaft
LGBI	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
L-VG	Landesverfassungsgesetz
MGde.	Marktgemeinde
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OEG	offene Erwerbsgesellschaft
Österr.	Österreichischer/Österreichisches
priv.	privat
SC	Sportclub
Stmk.WFG	Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz
u.a.	unter anderem
udgl.	und dergleichen
USt.	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WSV	Wintersportverein
z.B.	zum Beispiel
Z.	Ziffer

1. ALLGEMEINES

1.1 Prüfungsauftrag

Aufgrund einer Anregung von Herrn Landesrat Johann Seitinger als zuständigem Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung beschloss der Ausschuss für Kontrolle am 13. Jänner 2004:

„Der Landesrechnungshof wird aufgefordert, eine Gebarungsprüfung über die Förderungsmittel für die Ortserneuerung durchzuführen.“

Dieser Beschluss wurde dem Landesrechnungshof am 20. Jänner 2004 übermittelt.

Am 10. Februar 2004, eingelangt beim Landesrechnungshof am 27. Februar 2004, fasste der Steiermärkische Landtag nachstehenden Beschluss:

- 1) *„Der Landesrechnungshof wird aufgefordert, die Verwendung der Mittel, die die Landesregierung unter dem Titel Ortserneuerung – Sonderförderung vergeben hat, daraufhin zu prüfen, inwieweit diese Mittel tatsächlich für klassische Ortserneuerungsmaßnahmen (Dorfplatzerneuerung, Erneuerung von Kinderspielplätzen etc.) verwendet wurden.“*
- 2) *Weiters wird der Landesrechnungshof aufgefordert, diesen Bericht gemeinsam mit dem Bericht über die im Kontrollausschuss am 13. Jänner 2004 beschlossene Gebarungsprüfung, betreffend Förderungsmittel für die Ortserneuerung, zu erstatten.“*

1.2 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Prüfungskompetenz

Dem Landesrechnungshof obliegt die Kontrolle der **Gebahrung des Landes**. (§ 2 Abs. 1 LRH-VG).

Der Begriff Gebahrung umfasst nicht nur den Umgang mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen), sondern jedes Organverhalten (Handeln oder Unterlassen), das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.

Prüfungsgegenstand ist die Gebahrungsprüfung über die Förderungsmittel für die Ortserneuerung. Die Förderung der Ortserneuerung ist dem Bereich der Wohnbauförderung zuzuordnen (§ 1 Abs. 2 Stmk. WFG 1993). Für die Wohnbauförderung sind seit der Verlängerung der Wohnbauförderung ab 1. Jänner 1988 die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

Die Förderung der Ortserneuerung fällt somit in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Die Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 2 Abs. 1 LRH-VG gegeben.

Prüfungsmaßstab

Die Gebahrung des Landes hat rechnerisch richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfolgen und mit den bestehenden Vorschriften übereinzustimmen.

Der Landesrechnungshof hat die Einhaltung dieser leitenden Haushaltsexmaximen der öffentlichen Verwaltung zu überprüfen, im Besonderen

- die Sparsamkeit als Gebot der Aufwandminimierung
- die Wirtschaftlichkeit als Auftrag zur Optimierung des Verhältnisses von Aufwand und Erfolg

- die Zweckmäßigkeit als Übereinstimmung mit sonstigen rechtlichen und politischen Zielvorgaben. (vgl. dazu Funk, Maßstäbe der Rechnungshofkontrolle, in: Korinek (Hg). Die Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof (1986) 265.)

Dem Landesrechnungshof obliegt es u.a. auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten und Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben (§ 9 Abs. 3 LRH-VG).

1.3 Prüfungsumfang

Der Landesrechnungshof zog für die Gebarungsprüfung die Jahre 2001, 2002 und 2003 heran.

Die Gebarungsprüfung über die Förderungsmittel für die **Ortserneuerung** nahm der Landesrechnungshof **stichprobenweise** vor.

Im Bereich **Ortserneuerung – Sonderförderung** überprüfte der Landesrechnungshof **alle Förderungsfälle** aus den Jahren 2001 bis 2003 (Zeitraum der Sonderförderung).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 15 Wohnbauförderung (bis 31. Dezember 2001: Rechtsabteilung 14) und der Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung (bis 31. Dezember 2001: Fachabteilung 1b – Örtliche Raumplanung und Gemeindeentwicklung; vom 1. Jänner 2001 bis 17. April 2004: Fachabteilung 16b – Örtliche Raumplanung).

2. ZUSTÄNDIGKEIT

2.1 Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Für die Förderung der Ortserneuerung ist die Abteilung 15 Wohnbauförderung (bis 31. Dezember 2001: Rechtsabteilung 14) zuständig.

Die fachliche Betreuung der Ortserneuerung und die Geschäftsführung der Begutachterkommission obliegt derzeit der Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung (bis 31. Dezember 2001: Fachabteilung 1b – Örtliche Raumplanung und Gemeindeentwicklung; vom 1. Jänner 2002 bis 17. April 2004: Fachabteilung 16b – Örtliche Raumplanung).

2.2 Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung sieht vor, dass die Landesregierung die Vollziehung des Landes ausübt. Nach Absatz 2 werden die Geschäfte auf die Mitglieder der Landesregierung nach der von ihr beschlossenen Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung aufgeteilt.

Demnach waren für die Förderung der Ortserneuerung und der Ortserneuerung – Sonderförderung zuständig:

von 2000 bis 11. April 2003	Landeshauptmann Waltraud Klasnic
12. April 2003 bis 3. Oktober 2003	Landesrat Erich Pörtl
seit 4. Oktober 2003	Landesrat Johann Seitinger

3. GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Ortserneuerung bilden:

- Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 – Stmk. WFG 1993, LGBl.Nr. 25/1993, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2003
- Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. März 1993, mit der in Durchführung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz erlassen werden – Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr. 26/1993, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 16/2004.

Stmk. WFG 1993

Gemäß § 1 Abs.1 Z. 5 Stmk. WFG 1993 fördert das Land Steiermark Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung sowie zur Sicherung der Wohnversorgung.

Das VI. Hauptstück des Stmk. WFG 1993 enthält unter dem Titel Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung die folgenden näheren gesetzlichen Bestimmungen (§§ 40 bis 44):

Gegenstand und Förderungswerber

Förderungen können natürlichen oder juristischen Personen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, des Ortsbildes und der Ortserneuerung gewährt werden (§ 40 Z. 3 Stmk. WFG 1993).

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen

- 1) in der Gewährung von Förderungsdarlehen,
- 2) in der Gewährung von Annuitäten – und Zinsenzuschüssen,
- 3) in der Gewährung von Förderungsbeiträgen.

Die Förderungsarten können jede für sich allein oder nebeneinander gewährt werden (§ 41 Stmk. WFG 1993).

Förderungsdarlehen

Die Förderungsdarlehen können eine Laufzeit bis zu 50 Jahren und eine jährliche dekursive Verzinsung bis zu 6 % aufweisen. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen (siehe dazu unten Durchführungsverordnung zum Stmk. WFG 1993).

Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 12 Stmk. WFG 1993 gelten sinngemäß. Gemeinden und sonstige juristische Personen können abweichend von § 12 die Förderungsdarlehen in sonst geeigneter Weise sicherstellen (§ 42 Stmk. WFG 1993).

Hinsichtlich der Förderungsdarlehen legt § 11 Abs. 2 Stmk. WFG 1993 fest, dass im Darlehensvertrag vorzusehen ist, dass die Tilgungspläne und Verzinsung im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend geändert werden können.

§ 12 Stmk. WFG 1993 normiert, dass Förderungsdarlehen durch Einverleibung eines Pfandrechtes auf der Bauliegenschaft sicherzustellen sind.

Förderungsbeiträge

Förderungsbeiträge können als nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten geförderter oder beauftragter Maßnahmen gemäß § 40 gewährt werden (§ 44 Stmk. WFG 1993).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Vorweg eine grundsätzliche rechtliche Feststellung:

Für die Ortserneuerungssonderförderungen sind Mittel aus der Wohnbauförderung herangezogen worden. Förderungsmittel gemäß § 4 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 dürfen u.a. für Wohnbauförderungsmaßnahmen verwendet werden. Gemäß dem zitierten Gesetz (§ 40 Z.3) zählen dazu auch Maßnahmen der Ortserneuerung bzw. Wohnumfeldverbesserung.

Im do. Prüfbericht wird daher auch festgehalten: „Aus dem Stmk. WFG, den Erläuternden Bemerkungen hiezu und den obzitierten gesetzlichen Bestimmungen kann die Auslegung der Begriffe „Wohnumfeld“ und „Ortserneuerung“ durch die Steiermärkische Landesregierung als den bestehenden Vorschriften entsprechend erkannt werden.“

Wie eine Ortserneuerungssonderförderung konkret gestaltet bzw. abgewickelt wird (z.B. Frage der Darlehenslaufzeit bzw. der Besicherung) bleibt der Regierung überlassen, da derartige Sonderförderungen nicht in Vollziehung des Wohnbauförderungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung dazu abgewickelt werden. Das heißt, bei der Konzeption der Sonderförderungen war darauf zu achten, dass der Wesensgehalt der Ortserneuerung bzw. Wohnumfeldverbesserung erhalten bleibt und daher war in diesem vorgegebenen Rahmen auch ein entsprechender Gestaltungsspielraum.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Stmk. WFG 1993 hingewiesen, worin u.a. ausgeführt wird „Zusätzlich sollen jene Förderungen angeführt werden und damit eine gesetzliche Regelung erhalten, die bisher aufgrund von Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung gewährt worden sind (§ 1 Abs. 1 Z. 5).“

§ 1 Abs.1 Z.5 Stmk. WFG 1993 lautet:

*„Das Land Steiermark fördert **Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, **der Ortserneuerung** oder Wohnumfeldverbesserung sowie Maßnahmen zur Sicherung der Wohnversorgung.“*

Daraus geht hervor, dass auch Sonderförderungen in Vollziehung des Wohnbauförderungsgesetzes zu erfolgen haben.

Durchführungsverordnung zum Stmk. WFG 1993

Die im § 42 Stmk. WFG 1993 erwähnten näheren Bestimmungen finden sich im § 17 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz.

Gemäß § 17 Abs. 1 dieser Durchführungsverordnung können natürlichen oder juristischen Personen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, des Ortsbildes und der Ortserneuerung, Förderungsbeiträge oder Förderungsdarlehen gewährt werden.

Die Förderung ist bis zur vollen Höhe der Kosten der geförderten Maßnahmen zulässig.

Abs. 2 dieser Gesetzesstelle sieht für Förderungsdarlehen eine Laufzeit von 10 Jahren und eine jährliche dekursive Verzinsung von 1 % vor. Die Förderungsdarlehen werden nach Fortschritt der geförderten Maßnahmen ausbezahlt.

Abs. 3 dieser Gesetzesstelle schließlich normiert, dass bei widmungswidriger Verwendung die Förderungsbeiträge und Förderungsdarlehen zu kündigen sind und ab dem Zeitpunkt widmungswidriger Verwendung mit einer jährlichen Verzinsung von 5 % über dem durch die Österreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zurückzuzahlen sind.

4. FÖRDERUNGSVOLUMEN

Landesvoranschlag

Die Landesvoranschläge 2001/2002 und der Landesvoranschlag 2003 weisen in der Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung, im Bereich des ordentlichen Haushaltes „1/4891 Ortserneuerung“ für den Bewirtschafteter Abteilung 15 Wohnbauförderung, folgende Kredite aus:

Darlehen an Gemeinden		
2001 ATS	2002 €	2003 €
69,200.000,-- (€ 5,028.960,12)	2,906.900,--	6,540.500,--

Darlehen an natürliche und sonstige juristische Personen		
2001 ATS	2002 €	2003 €
230,000.000,-- (€ 16,714.751,86)	16,714.800,--	13,081.100,--

Zuschüsse an Gemeinden		
2001 ATS	2002 €	2003 €
30,000.000,-- (€ 2,180.185,03)	2,180.200,--	2,256.900,--

Sonstige Beiträge		
2001 ATS	2002 €	2003 €
5,000.000,-- (€ 363.364,17)	363.400,--	363.400,--

In den Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2001/2002 und zum Landesvoranschlag 2003 wird festgehalten, dass es sich dabei um Darlehen und Zuschüsse zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der

Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, des Ortsbildes und der Ortserneuerung handelt.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung

Mit qualifiziertem Beschluss gemäß § 32 Abs.2 L-VG 1960 hat die Steiermärkische Landesregierung am 15. September 2003 beschlossen „für Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung aus der Budgetpost Ortserneuerung für das Jahr 2003 (Voranschlagsansatz 1/489106, Post 2404 Darlehen an Gemeinden sowie Post 2470 Darlehen an natürliche und sonstige juristische Personen) weitere Euro 14,534.567,-- zu gewähren.

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage Wohnbauförderung.“

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass die Landesvoranschläge 2001/2002 und der Landesvoranschlag 2003 unter dem Ansatz 1/363105, Bewirtschafteter Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung für die Ortserneuerung folgende Kredite ausweisen:

Beiträge an Gemeinden		
2001 ATS	2002 €	2003 €
480.000,-- (€ 34.882,96)	34.900,--	34.900,--

Zuwendungen an Einzelpersonen		
2001 ATS	2002 €	2003 €
1,000.000,-- (€ 72.672,83)	72.700,--	72.700,--

Dabei handelt es sich um untergeordnete **Planungsmittel** (Mittel für Gutachterverfahren und Projektausarbeitungen), die zur Qualitätssicherung der Ortserneuerungsprojekte dienen sollen und nur indirekt mit den Förderungsmitteln der Ortserneuerung im Zusammenhang stehen.

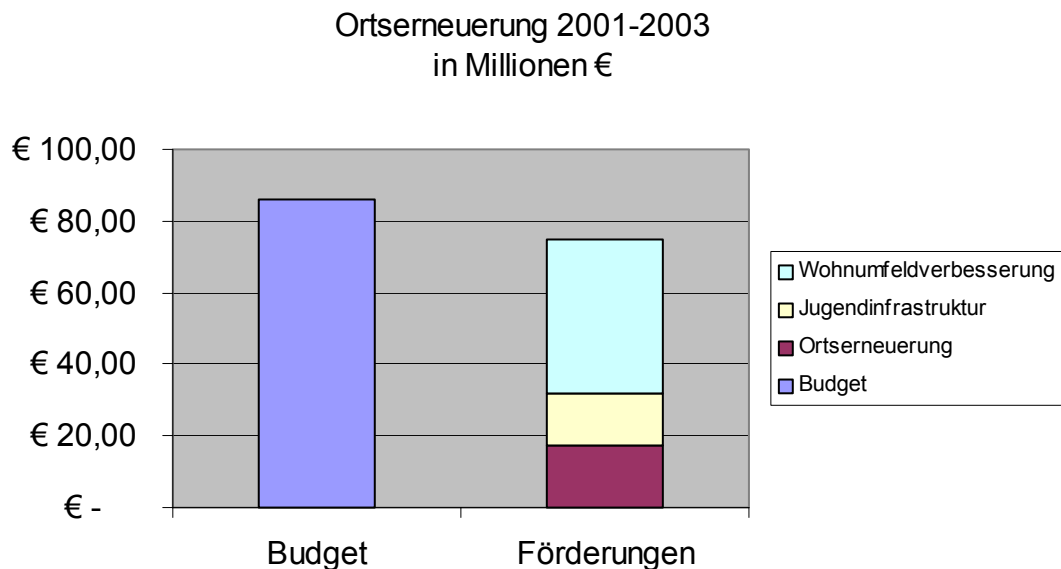
Diese Mittel wurden bei der Ortserneuerung – Sonderförderung nicht in Anspruch genommen.

5. MITTELVЕРWENDUNG

5.1 Ausgangslage

Dem Gesamtbudget für die Ortserneuerung der Finanzjahre 2001 bis 2003 von € 85,926.036,79 steht ein Fördervolumen von € 74,937.131,25 bzw. ein Volumen an Förderungszusicherungen von € 77,827.082,59 gegenüber. Die Förderungen teilen sich in die Kategorien

- Ortserneuerung
- Ortserneuerung – Sonderförderung Jugendinfrastruktur
- Ortserneuerung – Sonderförderung Wohnumfeldverbesserung



Zwischen dem Gesamtbudget für die Ortserneuerung der Finanzjahre 2001 bis 2003 und dem Fördervolumen von € 74,937.131,25 ergibt sich eine Differenz in Höhe von € 10,988.905,54. Bei Vorliegen entsprechender haushaltsrechtlicher Voraussetzungen können unverbrauchte Mittel in das folgende Finanzjahr übertragen werden, oder im noch laufenden Finanzjahr in Gebühr gestellt werden. Einerseits erfolgen im Finanzjahr 2004 noch Auszahlungen gemäß dem Baufortschritt eines Projektes und andererseits für weitere Förderungsansuchen. So sind zum Stichtag 2. August 2004 fünf Förderungsansuchen betreffend die Ortserneuerung Sonderförderung Wohnumfeldverbesserung bei der Abteilung 15 Wohnbauförderung anhängig.

5.2 Ortserneuerung

5.2.1 Grundsätzliches

Die im Landesvoranschlag für die Ortserneuerung (siehe dazu 4. Förderungsvolumen) ausgewiesenen Kredite sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Ortserneuerungsmaßnahmen**
- **Neugestaltung eines Kinderspielplatzes**
- **Lebendige Zentren**

Für diese Förderungsmaßnahmen bestehen Förderungsrichtlinien, die die Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung erstellt hat.

Zu den seit jeher bestehenden Ortserneuerungsmaßnahmen folgte im Jahr 2000 ein Förderungsprogramm für bestehende Kinderspielplätze.

Ab Juli 2001 wurde die Aktion Lebendige Zentren ins Leben gerufen.

Im Einzelnen wird in diesen Richtlinien festgehalten:

Zur Förderung von Ortserneuerungsmaßnahmen:

Förderungsziel:

Erhaltung steirischer Ortskerne bzw. Gestaltung in einer Art und Weise, dass

- durch eine funktionelle und gestalterische Aufwertung eine bessere Erkennbarkeit des Ortszentrums erreicht wird
- durch Maßnahmen für den fließenden und ruhenden Verkehr menschenfreundlichere Räume geschaffen werden
- für repräsentative Anlässe ein entsprechender Raum gegeben ist und
- der öffentliche Raum wieder Zusammengehörigkeit und somit soziale Lebensqualität fördert.

Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen.

Förderungsgegenstand:

- Ortsplätze im Hauptort der Gemeinde
- Ortsdurchfahrten mit begleitenden Platzbildungen, Kreuzungen, Kapellen, Marterln, Gedenkstätten etc., wenn sie das Ortszentrum eines Straßendorfes darstellen
- Parkanlagen und Grünflächen, wenn sie von zentraler Bedeutung für die Bewohner sind
- Parkplätze, die in das Gestaltungskonzept des Zentrums integriert sind und zur unmittelbaren Entlastung von Fußgängerbereichen dienen
- in den Katastralgemeinden- Dorfplätze, Dorfanger, Dorfteiche etc., wenn sie für die Dorfgemeinschaft als Treffpunkt von Bedeutung sind
- im Rahmen der Ortszentren können auch kleinere für die Dorfgemeinschaft wichtige Einrichtungen wie Heimatmuseen oder Jugendräume gefördert werden, soweit sich diese durch Sanierung bzw. Adaptierung bestehender Objekte durchführen lassen.

In Städten können in bestimmten Zeiträumen einzelne Ortserneuerungsprojekte (ca. fünf jährlich) gefördert werden, wenn sie den für alle anderen steirischen Gemeinden gültigen Förderungsrahmen grundsätzlich nicht überschreiten.

An Projektkosten werden alle Maßnahmen der Oberflächengestaltung, Oberflächenentwässerung, Färbelungsaktionen, allfällige Verkabelung von Freileitungen, Bepflanzung, Beleuchtung, Platzmöblierung, Wartehäuschen etc. anerkannt, aber auch die Sanierung bestehender Kapellen, Wegkreuze, Denkmäler oder Ähnlichem, soweit sie sich innerhalb des Gestaltungsbereiches befinden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Projektkosten ist allerdings ein zusammenhängend geplantes Gebiet im jeweiligen Orts- oder Dorfzentrum. Auch eine Förderung privater Flächen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Flächen der Gemeinde stehen ist möglich.

Die Förderung von Grundstückskäufen ist nicht vorgesehen.

Im Regelfall werden bereits in Angriff genommene Projekte nicht gefördert.

Förderungsart:

Nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag grundsätzlich begrenzt mit 25 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch € 72.000,--.

Förderungsdarlehen:

(10 Jahre Laufzeit, 1 % Verzinsung) grundsätzlich bis 50 % der förderungsfähigen Kosten, maximal € 145.000,--.

Zur Förderung der Neugestaltung eines Kinderspielplatzes:

Förderungsziel:

Verbesserung bestehender Kinderspielplätze in der gesamten Steiermark hinsichtlich Sicherheit, Gestaltung und Ausstattung.

Förderungsgeber:

- Betreiber öffentlicher Kinderspielplätze in der Steiermark

Förderungsgegenstand:

- Sanierungen von Kinderspielplätzen mit nachweislich mindestens 5-jähriger Nutzungsdauer
- bei Wohnanlagen ab 6 Wohneinheiten
- Gemeindespielplätze sowie öffentlich allgemein kostenlos zugängliche Spielplätze, welche nicht mit kommerziellen Einrichtungen verbunden sind (nicht förderbar sind daher etwa Spielplätze von Einkaufsstrassen, Schulanlagen, Kindergärten, Freibädern, der Gastronomie etc.)

Förderungsart:

Nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag bis 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal bis € 120.000,-- je Kinderspielplatz.

Zur Förderung der Lebendigen Zentren:Förderungsziel:

Unterstützung der Bemühungen der Gemeinden und der örtlichen Wirtschaft, die städtisch geprägten Ortskerne attraktiver zu gestalten.

Förderungsgeber:

- Rechtsträger der Wirtschaft innerhalb einer steirischen Gemeinde
- Gemeinden, die Maßnahmen im Sinne des Förderungszieles setzen.

Förderungsgegenstand:

Maßnahmen zur Stärkung von Orts- und Stadtzentren

- Die förderbaren Maßnahmen müssen zur Erreichung der Zielsetzung geeignet sein und sind auf eine nachhaltige, länger andauernde positive Auswirkung auf den städtisch geprägten Ortskern und seine Betriebe auszurichten.
- Die förderbaren Maßnahmen haben auf einem, den städtisch geprägten Ortskern berücksichtigenden Konzept zu basieren. Das örtliche Entwicklungskonzept ist dabei zu beachten. Die Finanzierbarkeit und

Realisierbarkeit der geplanten Maßnahmen ist mittels eines Finanzplanes zu belegen.

- Nicht förderbar sind einmalige Veranstaltungen sowie seit längerem veranstaltete Feste, Events und Ähnliches.
- Anteilige Kosten für den Grundstückserwerb sind nicht förderbar.
- Die Inanspruchnahme der Förderung ist auch mit der Verpflichtung verbunden, die ideelle und finanzielle Mitwirkung der Aktion Lebendige Zentren des Landes Steiermark an der Erstellung und Umsetzung des Projektes bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten udgl. hervorzuheben.

Förderungsart:

Nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag bis 10 % der förderungsfähigen Kosten, maximal € 100.000,--

Anmerkung: Diese Beschränkung auf den maximal möglichen Förderungsbeitrag von € 100.000,-- entspricht der Verordnung der EU-Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

Nach dieser Verordnung beeinträchtigen Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von € 100.000,-- innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, nicht den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Sie verfälschen auch nicht den Wettbewerb. Der Schwellenwert von € 100.000,-- gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

5.2.2 Förderungszusicherungen

In den Jahren 2001 und 2003 erfolgten unter dem Titel Ortserneuerung folgende Förderungszusicherungen:

Im **Jahre 2001** wurden insgesamt

- 341 Förderungsfälle in Höhe von € 6,540.555,08 (ATS 90,000.000,--) bewilligt, die sich wie folgt verteilen:

54 nichtrückzahlbare Förderungsbeiträge in Höhe von € 1,467.351,73 (ATS 20,191.200,--) für Ortserneuerung

266 Kinderspielplätze mit einem nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag in Höhe von € 1,076.197,47 (ATS 14,808.800,--)

21 Förderungsdarlehen (10 Jahre Laufzeit, 1 % Verzinsung) in Höhe von € 3,997.005,88 (ATS 55,000.000,--) für Ortserneuerung.

Im **Jahre 2002** wurden

- 112 Förderungsfälle mit einer Gesamthöhe von € 5,450.500,-- (ATS 75,000.515,15) bewilligt, die sich wie folgt verteilen:

50 nichtrückzahlbare Förderungsbeiträge für Ortserneuerung € 1,901.722,-- (ATS 26,168.265,--)

37 Kinderspielplätze mit einem nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag in Höhe von € 206.178,-- (ATS 2,837.071,13) und

3 Lebendige Zentren mit einem nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag in Höhe von € 435.700,-- (ATS 5,995.362,71)

22 Förderungsdarlehen (10 Jahre Laufzeit, 1 % Verzinsung) in Höhe von € 2,906.900,-- (ATS 39,999.816,07).

Im **Jahre 2003** waren es insgesamt

- 96 Förderungsfälle mit einer Förderungshöhe von € 5,521.683,-- (ATS 75,980.014,58), die sich wie folgt verteilen:

56 nichtrückzahlbare Förderungsbeiträge in Höhe von € 2,087.220,46 (ATS 28,720.779,70)

13 Kinderspielplätze mit einem nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag in Höhe von € 93.703,-- (ATS 1,289.381,39)

3 Lebendige Zentren mit einem nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag von € 125.000,-- (ATS 1,720.037,50)

24 Förderungsdarlehen (10 Jahre Laufzeit, 1 % Verzinsung) in Höhe von € 3,215.759,54 (ATS 44,249.816,--)

Für die **Jahre 2001 bis 2003** ergibt sich somit an Förderungszusicherungen die **Gesamtsumme** von € 17,512.738,08.

5.2.3 Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Mittelverwendung

Die Förderungsrichtlinien beinhalten sowohl Richtlinien für die Vergabe der Förderungsmittel für jene Budgetmittel, die die Abteilung 15 Wohnbauförderung verwaltet, als auch für jene Mittel, die für Planungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer qualitätvollen Planung von der Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung verwaltet werden.

Die Förderungsrichtlinien für die Ortserneuerung sind

- hinreichend konkretisiert
- zählen die Förderungsmöglichkeiten erschöpfend auf
- sichern den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel
- gewährleisten Transparenz der Förderungsabwicklung
- mit EU-Vorschriften vereinbar
- publiziert (z.B. Internet, Broschüre, Merkblatt Wirtschaftskammer Steiermark).

Die Erläuterungen zum Landesvoranschlag der Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung führen einen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Förderungsrichtlinien vom 10. Juni 1996 an.

Trotz Ersuchens des Landesrechnungshofes legte die Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung diesen Beschluss nicht vor.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Förderungsrichtlinien für die „allgemeine“ Ortserneuerung werden im Bericht des Landesrechnungshofes ausdrücklich gelobt. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.6.1996 vorgesehenen Richtlinien nicht mehr Basis für die Vollziehung der „allgemeinen“ Ortserneuerung sind. Die

vom Landesrechnungshof positiv erwähnten Richtlinien wurden erst später ausgearbeitet und werden seit März 2001 vollzogen.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Die Erläuterungen der Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung (Fachabteilung 16B örtliche Raumplanung) zum Landesvoranschlag 2004 verweisen auf die Richtlinien vom Juni 1996.

Ein Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die seit März 2001 vollzogenen Richtlinien, wurde dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt.

Die Sicherstellung der Förderungsdarlehen erfolgt bei Gemeinden durch Ausfertigung eines beglaubigt unterfertigten Schuldscheines. (Sicherstellung des Förderungsdarlehens in sonst geeigneter Weise gemäß § 42 Abs. 2 Stmk. WFG 1993)

5.3 Ortserneuerung – Sonderförderung

5.3.1 Jugendinfrastruktur

Grundsatzbeschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 21. Mai 2001, am 14. Jänner 2002 und am 20. Jänner 2003 beschlossen, ausgehend vom Landesvoranschlag, Förderungsmittel wie folgt zu gewähren:

2001	2002	2003	Insgesamt
€ 5,813.826,73	€ 5,813.800,--	€ 5,813.800,--	€ 17,441.426,73
ATS 80,000.000,--	ATS 79,999.632,14	ATS 79,999.632,14	ATS 239,999.264,23

Zur Begründung wird in diesen genannten Beschlüssen ausgeführt:

„Qualitativ hochwertige Jugendeinrichtungen beleben den Jugendaustausch und sind somit ein Instrument der Völkerverständigung und des Friedens.

In verschiedenen Gemeinden der Steiermark mangelt es noch an einer attraktiven Jugendinfrastruktur, wie z.B. zeitgemäß ausgestatteten Jugendherbergen und Jugendsportstätten, was sich für den jeweiligen örtlichen Bereich negativ auswirkt.

Es soll daher eine Sonderförderung im Rahmen der Ortserneuerung zur Verbesserung der örtlichen Jugendeinrichtungen geschaffen werden.

Zur Verfügung zu stellen für diese Sonderförderung wären ATS 80,000.000,-- aus Mitteln der Wohnbauförderung (Haushaltsansatz 4891 ,Ortserneuerung'). Diese Ortserneuerungsförderung wäre auf Antrag natürlichen oder juristischen Personen für Jugendeinrichtungen in Form von Darlehen mit einer 50-jährigen Laufzeit und Endfälligkeit sowie einer jährlichen Verzinsung von 1 % nach Vorlage der Projektunterlagen sowie nach Baufortschritt zu gewähren. Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.“

Mit den Beschlüssen vom 14. Jänner 2002 und vom 20. Jänner 2003 wurde die Förderung erweitert auf „Darlehen ... oder nicht nichtrückzahlbare Förderungsbeiträge“ und jeweils in einem Zusatz ausgeführt:

“Da sich diese Förderung sowohl bezüglich der Ortserneuerung als auch hinsichtlich einer gewissen Belebung der Bauwirtschaft ausgesprochen positiv bewährt hat, soll diese Förderung im gleichen Ausmaß auch im Jahr 2002, im Jahr 2003 gewährt werden.“

Zusätzlich wurde am 20. Jänner 2003 beschlossen, dass

„Die Abteilung 15 ... nach Prüfung der Einzelanträge die jeweiligen Anweisungen zu veranlassen“ hätte.

In Dienstanweisungen der Abteilung 15 Wohnbauförderung wird u.a. festgelegt: *„Gefördert werden lediglich bauliche Maßnahmen. Einrichtungsgegenstände sind nicht zu berücksichtigen. Die Ausschreibungsfrage ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen, es ist auch keine Vergabebegründung zu verlangen.“*

5.3.2 Förderungszusicherungen Jugendinfrastruktur

In den Jahren 2001 bis 2003 erfolgten unter dem Titel Ortserneuerung – Sonderförderung Jugendinfrastruktur folgende Förderungszusicherungen ausschließlich in Form von Darlehen:

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
12.06.2001	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung eines Jugendgästehauses in Fürstenfeld	697.659,00
14.08.2001	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Neuerrichtung des Jugendgästehauses in der Idlhofgasse 74 in Graz	2.916.222,00
18.10.2001	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Neugestaltung des Jugendgästehauses in Schladming	3.008.655,30
25.10.2001	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung bzw. Erweiterung des Jugendgästehauses Murau	872.074,00
01.02.2002	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung des Jugendgästehauses in Maria Lankowitz	726.728,00
27.05.2002	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung des Jugendgästehauses Gnas	2.470.876,00
27.05.2002	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung des Jugendgästehauses Eisenerz	363.364,00
08.07.2002	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung des Jugendgästehauses Deutschlandsberg	508.710,00
21.10.2002	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Erweiterung des Jugendgästehauses in Bruck Weintal	581.383,00
05.11.2002	Verein Jugendwerk Don Bosco-Graz	Sanierung und Erneuerung des Jugendzentrums Don Bosco in Graz, Südbahnstraße 100	35.000,00
19.12.2002	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung des Jugendgästehauses Pöllau	436.037,00
13.01.2003	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung des Jugendgästehauses St.Sebastian	72.673,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
13.01.2003	Benediktinerabtei Seckau	Umbau und Erneuerung der Internatsküche der Benediktinerabtei Seckau	218.019,00
14.04.2003	Caritas der Diözese Graz Seckau	Sanierung der Lehranstalt für Sozialberufe, Odilienweg 6 und Wielandgasse 31 in Graz	134.000,00
25.07.2003	Wiki KinderbetreuungsgmbH. Graz	Errichtung einer Kinderkrippe am Standort Costellagasse 5 in Graz-Gösting	32.000,00
08.08.2003	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Errichtung des Jugendgästehauses in der Stadt Oberwölz	1.671.475,00
21.01.2004	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Herstellung (umfassende Revitalisierung des bestehenden Gebäudes sowie Zubau von Allgemeinräumen und Sanitäranlagen) des Jugend- und Familiengästehauses in Grundlsee	1.213.064,00
20.02.2004	Verein Initiative Pro Schulsport (IPS) Graz	Ausbau des Schulsportdorfes Schwarzlsee (Errichtung eines Küchencontainers zur Selbstversorgung sowie einer Openair-Bühne, Verbesserung der Sanitäranlagen)	7.000,00
16.03.2004	Verein Licht im Leben, Gesellschaft zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Krottendorf-Gaisfeld	Adaptierung des vereinseigenen Holzhauses für Jugendaktivitäten	3.250,00
31.03.2004	Österr. Jugendherbergsverband-Landesgruppe Steiermark; Österr. Jugendherbergswerk-Steirisches Jugendherbergswerk Graz	Sanierung bzw. Umbau des Jugend- und Familiengästehauses Schloss Röthelstein	1.090.092,00
	20 Förderungswerber bzw. -fälle		17.058.281,30

Quelle: Förderungsakten bzw. Förderungslisten der Abteilung 15 Wohnbauförderung
Stand 2. August 2004

In ATS gewährte Förderungsbeträge wurden in Euro-Beträge umgerechnet

5.3.3 Wohnumfeldverbesserung

Grundsatzbeschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 15. Oktober 2001, 27. Jänner 2003 und 15. September 2003 beschlossen, ausgehend vom Landesvoranschlag, Förderungsmittel wie folgt zu gewähren:

2001	2002	2003	Insgesamt
€ 10,901.000,--	€ 10,901.000,--	€ 10,901.000,-- 14,534.567,--	€ 47,237.567,--
ATS 150,000.000,--	ATS 150,000.000,	ATS 350,001.032,59	ATS 650,003.093,19

Zur Begründung wird in diesen genannten Beschlüssen ausgeführt:

“In vielen steirischen Gemeinden sind Erscheinungsbild und Infrastruktur verbesserungswürdig. Eine verbesserte Infrastruktur hat einen wesentlichen Anteil an dem jeweiligen Wohnumfeld. Insbesondere das Volkszählungsergebnis zwingt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Bevölkerung, um unerwünschte Abwanderungstendenzen zu verhindern.

Eine Verbesserung dieser Situation ist somit ein berechtigtes Anliegen der Ortserneuerung, [weshalb auch im Landesvoranschlag für die Jahre 2001 bis 2002 für Maßnahmen der Ortserneuerung – Haushaltsansatz 4891 – unter der Voranschlagspost 2470 (Darlehen an natürliche und juristische Personen) ein Betrag von ATS 230 Mio. (€ 16,714.800,--) vorgesehen ist.] (Anmerkung: Diesen Passus enthalten die Beschlüsse vom 15. Oktober 2001 und vom 27. Jänner 2003, nicht aber der Beschluss vom 15. September 2003). Als Maßnahmen, welche unter den Begriff der Verbesserung des Wohnumfeldes zu subsumieren sind, fallen z.B.:

Platzgestaltung, Errichtung eines Parkes, Gestaltung eines Kirchplatzes, Verbesserung des Ortsbildes im weiteren Sinn, Errichtung oder Sanierung von

Kinderspielplätzen und anderen Freizeiteinrichtungen, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Errichtung von Parkplätzen für die Allgemeinheit bzw. Errichtung von Tiefgaragenplätzen für die Bewohner, Schaffung von Gehwegen, Bepflanzungsmaßnahmen, Errichtung von Beleuchtungsanlagen usw.

Diese Ortserneuerungsförderung wäre auf Antrag natürlichen und sonstigen juristischen Personen in Form von Darlehen mit einer 50-jährigen Laufzeit, einer jährlichen Verzinsung von 1 % und Endfälligkeit nach Vorlage der Projektunterlagen sowie nach Baufortschritt zu gewähren, wobei auf diese Förderung kein Rechtsanspruch besteht.“

Die Beschlüsse des Jahres 2003 ändern den des Jahres 2001 insofern als nunmehr „*Von einer grundbücherlichen Sicherstellung des Darlehens wiederum Abstand genommen*“ wird.

Der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2001 enthält keinen Verzicht auf die grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens.

Alle Beschlüsse enthalten den Hinweis nach Prüfung der Einzelanträge die jeweiligen Anweisungen zu veranlassen.

In Dienstanweisungen der Abteilung 15 Wohnbauförderung wird u.a. festgelegt: „*Gefördert werden Kosten aller Art im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme. Die Ausschreibungsfrage ist nicht zu berücksichtigen, es ist auch keine Vergabebegründung zu verlangen.*“

5.3.4 Förderungszusicherungen Wohnumfeldverbesserung

In den Jahren 2001 bis 2003 erfolgten unter dem Titel Ortserneuerung – Sonderförderung Wohnumfeldverbesserung folgende Förderungszusicherungen ausschließlich in Form von Darlehen:

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
26.11.2001	Styrassic Park Errichtungs- und BetriebsGmbH & Co. KG Bad Gleichenberg	Diverse Maßnahmen im Styrassic Park	181.682,00
28.11.2001	WSV Schladming	Sportinfrastrukturelle Maßnahmen im Planaihangbereich	87.207,00
28.11.2001	MGde. Gnas, Sport-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs KEG Gnas	Errichtung des Sportzentrums Gnas	436.037,00
29.11.2001	KEG-Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbsgesellschaft der Gde. Stattegg	Errichtung des Sport- und Freizeithauses in Stattegg	436.037,00
29.11.2001	Gde. Tauplitz	Aufstiegshilfen (Lifte)	1.090.093,00
03.12.2001	Gde. Laßnitz bei Murau	Errichtung eines Freizeitparkes im Gebiet der Gemeinde Laßnitz bei Murau	72.673,00
05.12.2001	Union Sportverein Stein/Enns	Sportkabinenzubau	29.069,00
05.12.2001	Knielyhausbetriebs- und Revitalisierungs OEG Leutschach	Revitalisierung des Knielyhauses (Zweck: Kulturzentrum) in Leutschach	145.346,00
06.12.2001	SC Sparkasse Gleisdorf	Errichtung der Sportanlage Langeckergasse in Gleisdorf	290.691,00
07.12.2001	MGde. Bad Waltersdorf, Infrastruktur-Kommandit-Erwerbsgesellschaft Bad Waltersdorf	Errichtung des neuen Sportzentrums Bad Waltersdorf	259.442,18
10.12.2001	Stadionbetrieb der StadtGde. Hartberg (Betrieb gewerblicher Art der Stadtgemeinde Hartberg)	Neubau eines Stadiengebäudes in Hartberg	436.037,00
13.12.2001	Gde. Ramsau am Dachstein	Erfolgte Errichtung der Sportinfrastruktur im Zusammenhang mit der nordischen Schi-WM 1999	1.235.438,00
13.12.2001	MGde. Gröbming	Errichtung (bzw. Erweiterung) des Sportzentrums in Gröbming	218.019,00
13.12.2001	MGde. Langenwang	Errichtung des Schulsportdorfes Langenwang	109.009,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
14.12.2001	Verein Initiative Pro Schulsport (IPS) Graz	Umbau des Schulsportdorfes Schwarzl-See	145.346,00
17.12.2001	Tourismusverband Fürstenfeld	Errichtung einer Kunsteislaufbahn in Fürstenfeld	36.336,00
04.01.2002	MGde. Straden	Errichtung einer Sportanlage in der KG Wieden	39.970,00
21.01.2002	Gde. Markt Hartmannsdorf, Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbengesellschaft Markt Hartmannsdorf	Errichtung einer Sportanlage mit 2 Fußballplätzen sowie 1 Tribünen- und Kabinengebäude in Markt Hartmannsdorf	72.672,83
04.02.2002	Golfanlage Gut Freiberg, Betriebs- GmbH & Co. KG Gleisdorf	Infrastrukturelle Maßnahmen, insbesondere die Installierung der Fairwaybewässerung und Erweiterung der Drivingranch, im Bereich der Golfanlage Gut Freiberg	145.346,00
26.02.2002	Wildpark Mautern GesmbH Mautern	Erweiterung und Attraktivierung des Wild- und Freizeitparks Mautern	1.453.457,00
27.02.2002	MGde. Irdning, Ortsentwicklungs- und Infrastrukturkommanditerwerbengesellschaft Irdning	Erweiterung der bestehenden Sportanlage am nördlichen Ortsrand von Irdning	763.065,00
13.03.2002	Verein zur Erhaltung und Erneuerung des Grazer Kalvarienberges Graz	Generalsanierung des Grazer Kalvarienberges	109.009,00
15.03.2002	Mariazeller Schwebbahnen GesmbH Mariazell	Infrastrukturelle Erneuerungen im Bereich der Mariazeller Schwebbahnen GesmbH. (Neubau bzw. Sanierung der Seilbahnstationen, Sanierung von Rodelbahnen, Sicherheitsmaßnahmen etc.)	1.090.092,50
15.04.2002	Freizeitarena Piberstein, Veranstaltungs- und Freizeitarena Piberstein, SportparkgmbH. Piberstein Maria Lankowitz	Infrastrukturelle Maßnahmen, insbesondere die Errichtung einer "Openair-Bühne", im Bereich der Veranstaltungs- und Freizeitarena Piberstein	1.453.456,68
07.05.2002	GAK, Grazer Athletikclub - Fußball Graz	Errichtung des GAK Sport-, Natur- und Freizeitparks (Trainingszentrum) in Graz Nord	363.364,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
13.05.2002	Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Stmk. Graz	Ermöglichung der Nachnutzung des "LKH-Hartberg alt" als Rot-Kreuz-Bezirks- und Ortsstelle mit Notarztrettungsdienst, Stützpunkt und Hauskrankenpflege, Sozialzentrum, Wohnungen und Mietflächen	290.691,00
17.05.2002	MGde. Gröbming	Sanierung der Stoderzinken-Alpenstraße	1.453.457,00
27.05.2002	MGde. Haus im Ennstal	Errichtung des Hauses des steirischen Wintersports (Sanierung und Erweiterung)	726.728,00
05.06.2002	Steirischer Fußballverband Graz	Infrastrukturelle Maßnahmen (wie Umbau der Tennisplätze in eine Street-Soccer-Anlage sowie Adaptierung des Gerätehauses) im Bereich des Sportzentrums in der Herrgottwiesgasse 134 in Graz	146.000,00
11.06.2002	Kommanditerwerbgesellschaft St. Nikolai i. Sausal	Gestaltung des zentralen Ortsplatzes	109.009,00
08.07.2002	Management Partners Seniorenhotel, Errichtung und BetriebsgmbH Graz	Infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. Grundstücksankauf für Straßenerweiterung, Straßenausbau, Entwässerung, Wasserversorgungsanlage) für das regionale Gesundheitszentrum in der Marktgemeinde Laßnitzhöhe	290.691,00
05.08.2002	Golfanlage Deutschlandsberg, Errichtungs- und BetriebsgesellschaftmbH. & Co. KG Deutschlandsberg	Herstellung der Infrastruktur im Bereich der Golfanlage Deutschlandsberg (Golfanlage Schloss Frauental)	145.346,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
23.08.2002	Winning Golf W.Reitner KEG Bruck an der Mur-Oberaich	Infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen des Golfplatzes in Bruck an der Mur-Oberaich	100.000,00
06.09.2002	Benediktiner Abtei Seckau	1. Sanierungsmaßnahmen (Nordeinfahrt Gartenterrasse, Aussenanlagen und Radzwinger) im Bereich Abtei Seckau 2. Sanierungsmaßnahmen (Fassadenrenovierung Osttrakt, Gnadenkapelle und Bischofskapelle etc.) im Bereich Abtei Seckau	150.000,00
06.09.2002	Gde. Lassing	Sanierung und Ausbau des Badesees in Lassing sowie die Errichtung des "Sinneswanderungsweges"	363.364,00
13.09.2002	StadtGde. Bad Aussee	Errichtung eines Panoramastadions (multifunktionelles Sport-u.Freizeithaus mit Rasenspielfläche)	1.308.111,00
17.09.2002	GMGde. Spielberg bei Knittelfeld	Errichtung des Kultur- und Wirtschaftszentrums in Spielberg	300.000,00
18.09.2002	Verein Sportklub (SK) Stojen Kapellen	Errichtung eines Sportplatzes in Kapellen an der Mur (Grundstücks-Nr. 907, EZ 14)	80.000,00
26.09.2002	StadtGde. Kapfenberg	Errichtung eines Kunstrasenplatzes im Sportzentrum Kapfenberg	697.659,00
02.10.2002	Fremdenverkehrsverein Gaal-Gaaler Lifte KEG Gaal	Erneuerung der Schi-Infrastruktur, Errichtung einer Sesselliftanlage, (Verbesserung der Beschneigung, Erweiterung des Pistenangebotes)	300.000,00
10.10.2002	Naturerlebnis Hohentauern, BetriebsGmbH. & Co. KG Hohentauern	diverse Maßnahmen im Rahmen des Naturerlebnisparkes Hohen Tauern (Waldpfad, Holzbrücken etc.)	72.673,00
14.10.2002	StadtGde. Hartberg	Errichtung einer Dreifachsporthalle in Hartberg	72.673,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
14.10.2002	StadtGde. Oberwölz	Errichtung einer Stocksport- und Freizeithalle	72.673,00
15.10.2002	Gde. Ramsau am Dachstein	Erweiterung des nordischen Trainingszentrums Ramsau (Bau einer Sporthalle mit anschließendem Krafttrainingsraum und sportmedizinischem Bereich)	167.148,00
16.10.2002	Verein Österreichische Turn- und Sportunion Wien	Erneuerungsmaßnahmen im Klub Sportunion Niederöblarn, Niederöblarn	508.710,00
21.10.2002	MGde. Klösch	Errichtung einer 18-Loch-Golfanlage in Klösch	145.346,00
22.10.2002	Tourismusverband Eisenwurzen	Errichtung des Naturparkes Eisenwurzen	200.000,00
24.10.2002	Allgemeiner Sportverband Österreichs, Landesverband Steiermark Graz	Sanierung der Sanitärräume in der Sporthalle in Graz, Herrgottwiesgasse 260	72.672,00
30.10.2002	Gde. Merkendorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbgesellschaft Merkendorf	Zu- und Umbau des Sport- und Kommunikationszentrums Merkendorf	72.673,00
06.11.2002	StadtGde. Gleisdorf	Errichtung des Kultur- und Veranstaltungszentrums - Forum Kloster	726.728,00
12.11.2002	StadtGde. Voitsberg	Verschiedene Maßnahmen im Bereich der Sportanlage Voitsberg (Hans-Blümel-Stadion)	363.364,00
13.11.2002	SFZ Freizeitbetriebsgmbh. & Co. KG Unterpremstätten	Erhaltung bzw. Erweiterung (diverse Infrastrukturmaßnahmen) des regionalen Freizeitzentrums am Schwarzlsee	726.728,00
13.11.2002	Gde. Söding	Errichtung eines Sportzentrums in Söding	72.673,00
19.11.2002	MGde. Stainach	Erneuerung des Sportplatzes in Stainach	363.364,00
20.11.2002	AVL List GmbH. Graz	Errichtung der Helmut-List-Halle in der Waagner Biro Straße 98 (allgemein zugängliche Halle für kulturelle Zwecke)	1.090.093,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
20.11.2002	Benediktinerstift Admont	Errichtung eines Zubaus zum Stiftsgymnasium Admont	1.000.000,00
27.11.2002	Gründer- und Servicezentrum Fürstenfeld Ems und Veitsberger KEG Fürstenfeld	Infrastrukturelle Maßnahmen (Grundkauf bzw. Errichtung eines Sportplatzes) im Bezirk Fürstenfeld	1.090.092,51
28.11.2002	MGde. Pöllau	Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums Pöllau	508.710,00
02.12.2002	Gde. Tauplitz	Ausbau der Schifflugschanze Kulm	690.392,00
06.12.2002	Tennishalle Birkfeld Ges.mbH. & Co. KG Birkfeld	Errichtung der örtlichen Tennishalle	145.346,00
11.12.2002	Planai-Hochwurzten-Bahnenges.mbH Schladming	Errichtung eines Sesselliftes am Fastenberg	436.037,00
18.12.2002	Gde. Weng bei Admont	Ortsgestaltung Gstatterboden (Infrastrukturelle Maßnahmen wie Besucherpavillon)	218.019,00
23.12.2002	Naturpark Grebenzen Entwicklungsgesellschaft mbH. Neumarkt	Umsetzung des Projektes "Vivarium" (Errichtung eines Hauptgebäudes mit Naturparkinformationszentrum, Wasserwelten, Indoor-Wellnessbereich, Erlebniswege mit Brücken etc.)	1.308.111,00
23.12.2002	StadtGde.Bad Radkersburg	Errichtung eines internationalen Trainingszentrums sowie die Sanierung des Tenniszentrums (jeweils in der Gemeinde Bad Radkersburg)	1.090.093,00
27.12.2002	MGde. Gnas	Sanierung des ehemaligen Pfarrhofstadls sowie für die Sanierung der Sportstätten in der Marktgemeinde Gnas	385.166,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
27.12.2002	MGde. Haus	diverse infrastrukturelle Maßnahmen (verkehrstechnische Anbindung, Lärmschutzeinrichtungen, Hochwasserschutz, Errichtung eines Konferenz- und Kommunikationszentrums, Errichtung einer Wellnessanlage mit einer Bade- und Saunalandschaft, Errichtung eines Parkdecks etc.)	1.500.000,00
28.12.2002	Österreichischer Touristenklub Wien	Errichtung der Schutzhütte Schiestlhaus am Hochschwab	254.355,00
15.01.2003	Stoanihaus-Errichtungs- und Betriebsges.mbH. & Co. KG in Gasen	Ausbau Stoanihaus	80.109,00
16.01.2003	Badeerhaltungsverein-Initiative Freibad Gasen	Wiederherstellung und Erweiterung des Freibades Gasen	7.098,00
23.01.2003	Öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft Mitterberg Langenwang	Ausbau der Straße Mitterberg-Lammeralm	1.000.000,00
27.01.2003	Römisch-Katholische Pfarre Bad Aussee	Renovierung der Kirche St. Leonhard in Bad Aussee	110.000,00
03.02.2003	StadtGde.Weiz	Errichtung der Stadthalle Weiz (Multifunktionshalle)	290.691,00
10.02.2003	StadtGde.Leibnitz	Ausbau des Freizeitzentrums Leibnitz (z.B. Errichtung einer Stabhochsprunganlage)	218.019,00
14.02.2003	Ökoplan-Umweltdienstleistungen GmbH. Hartberg	Errichtung des Großformatkinos am Ökopark Hartberg für Natur- und Dokumentarfilme	726.728,00
21.02.2003	Verein Steirisches Feuerwehrmuseum Groß St. Florian	Erweiterung des Feuerwehrmuseums in Groß St. Florian	218.019,00
26.02.2003	Almenland Golf-BetriebsgmbH. & KG Passail	Erweiterung des Golfplatzes Almenland in Passail	145.346,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
27.02.2003	Verein d. Pilgerkreuzes am Veitscher Ölberg Veitsch	Errichtung des begehbaren Holzkreuzes samt dazugehöriger Infrastruktur in der Gemeinde Veitsch	400.000,00
03.03.2003	StadtGde.Trofaiach	Errichtung des Sporthauses in Trofaiach	100.000,00
12.03.2003	Gde. St.Johann i.d.Haide	Durchführung diverser Ortserneuerungsmaßnahmen (z.B. Platzgestaltung) in der Gemeinde St.Johann in der Haide	30.000,00
20.03.2003	Gde. Kainach bei Voitsberg	Umgestaltung des Dorfplatzes (Pflanzung von Bäumen, Pflasterung, Ruheinsel) in der Gemeinde Kainach	30.000,00
21.03.2003	MGde. Wagna - Orts- u.Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbsgesellschaft Wagna	Infrastrukturelle Maßnahmen (Garagenanlage Föhrenbaumstraße sowie Zubau zum Rüsthaus)	145.346,00
21.03.2003	Gerald Kozmuth Graz	Errichtung des regionalen Wassersportzentrums in Seiersberg	72.672,83
23.03.2003	MGde. Irdning	Errichtung des "kommunalen Wellnesszentrums Irdning"	300.000,00
26.03.2003	Österr. Alpenverein Akademische Sektion Graz	Adaptierung der Triebenthalhütte bei Hohentauern (Katastralgemeinde Hohentauern)	40.000,00
26.03.2003	StadtGde. Köflach	Errichtung eines Sportstadions (Match- und Trainingsplatz, Tribünenanlage, Kantine, Kabinenanlage und Parkplätze) in Köflach	508.710,00
28.03.2003	Gde. Piberegg	Durchführung diverser Ortserneuerungsplatzgestaltungsmaßnahmen, (Gehsteigerrichtung, Umbau des ehemaligen Kühlhauses in ein öffentliches WC, Busunterstehplatz, Straßenbeleuchtung) in der Gemeinde Piberegg	15.500,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
31.03.2003	Gde. Stadl an der Mur	Durchführung diverser Ortserneuerungsmaßnahmen (z.B. Neuerrichtung des Dorfplatzes, mit Brunnen und Grünraumgestaltung sowie Sanierung und Umbau der Sportanlage) in der Gemeinde Stadl an der Mur	50.000,00
01.04.2003	MGde. Gleinstätten	Umsetzung des Projektes "Landart-Park- und Au Schloss Gleinstätten" (Skulpturen, Steg in der Au, Brunnen, Wasserfontäne etc.)	145.346,00
01.04.2003	Verein Sportgemeinschaft Weißenbach bei Liezen	Infrastrukturelle Maßnahme (Errichtung einer Flutlichtanlage beim Schilift in Weißenbach bei Liezen)	27.000,00
01.04.2003	MGde. Neumarkt	Durchführung diverser Ortserneuerungsmaßnahmen (z.B. Erneuerung der Kanalisation, der Oberflächengestaltung) in der Gemeinde Neumarkt	80.000,00
01.04.2003	Gde. Vordernberg	Neugestaltung des Hauptplatzes der Marktgemeinde Vordernberg	30.000,00
01.04.2003	Gde. Altaussee	Errichtung eines neuen Dorfplatzes sowie für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Altaussee	29.200,00
01.04.2003	MGde. Turnau	Umsetzung diverser Ortserneuerungsmaßnahmen, (Dorfplatzgestaltung, Wegenetz etc.)	29.100,00
02.04.2003	MGde. Pöfing-Brunn	Durchführung diverser Ortserneuerungsmaßnahmen (z.B. Neuerrichtung von Gehsteigen, Parkplätzen und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie Grüninseln) in Pöfing-Brunn	80.000,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
02.04.2003	StadtGde. Zeltweg	Neuerrichtung eines Frischmarktes in der Stadtgemeinde Zeltweg	72.000,00
03.04.2003	Gde. Hieflau	Neugestaltung des Ortszentrums	13.800,00
03.04.2003	MGde. Ligist	Umbau des alten Rüsthauses in eine Musikschule sowie die Sanierung des Wirtschaftsgebäudes der Pfarre Ligist	50.000,00
09.04.2003	Gde. Limberg b.Wies	Umsetzung diverser Ortserneuerungsmaßnahmen (Gehsteig- und Parkplatzerrichtung, Straßenbeleuchtung und Platzgestaltung)	50.000,00
10.04.2003	MGde. Wagna	Errichtung einer Sportstätte (Um- und Ausbau des Römerstadions) in der Gemeinde Wagna	654.055,51
11.04.2003	WSV Schladming	Sportinfrastrukturelle Maßnahmen im Planaibereich	110.000,00
17.04.2003	MGde. St. Lamprecht Infrastrukturkommandit-Erwerbgesellschaft St. Lambrecht	Errichtung eines Sportzentrums mit zwei Sportplätzen sowie Kabinen und Versorgungsgebäude	668.019,00
20.05.2003	Gde. Großsteinbach	Errichtung eines Naturerlebnisparkes ("Naturerlebnispark Großsteinbach-Schachblumenwelt") in Großsteinbach	600.000,00
27.06.2003	Gde. Spielfeld	Umsetzung diverser Ortserneuerungsmaßnahmen (Verbesserung der Ortseingangssituation, Gehsteigsanierungen etc.) in Spielfeld	16.028,00
01.07.2003	Gde. Sulmeck-Greith	Errichtung eines kommunalen Kulturhauses in Sulmeck-Greith	109.009,00
02.07.2003	MGde. Thörl	verschiedene Ortserneuerungsmaßnahmen	80.000,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
17.07.2003	MGde. Kumberg Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbsgesellschaft Kumberg	Errichtung einer Sportanlage (Fußballplätze, Tennisanlage, Klubhaus sowie Parkplätze) in Kumberg	218.019,00
07.08.2003	Thermalwassererschließung GmbH. Aflenz	Ortsgestaltungsprojekt (Ankauf einer Liegenschaft mit Waldvilla inkl. Villensanierung)	80.000,00
04.09.2003	Odilien-Verein zur Förderung und Betreuung Sehbehinderter und Blinder Steiermarks Graz	Erweiterung des Odilieninstitutes (Vergrößerung des bestehenden Fachschul- und Werkstättengebäudes) in Graz, Leonhardstraße 130	726.728,00
03.10.2003	StadtGde.Leibnitz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbsgesellschaft Leibnitz	Umsetzung des Leitprojektes Hauptplatzgestaltung (mit zugehörigen Nebenprojekten wie Verkehrsleitsystem, Kreisverkehr und unterirdischen Versorgungsleitungen)	1.800.000,00
06.10.2003	Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG St.Johann bei Herberstein	Errichtung des Gironcolimuseums (umfasst den Umbau des Tennengebäudes, des Wagenschuppens sowie die Neuerrichtung einer Skulpturenhalle)	1.000.000,00
15.10.2003	MGde. St. Peter-Freienstein Entwicklungs- und Infrastruktur KEG St. Peter-Freienstein	Errichtung eines Sportzentrums (samt Klubhaus und Kantine in St.Peter-Freienstein)	218.019,00
27.10.2003	Gde. Wenigzell	Errichtung eines Wellnesszentrums durch Umbau des bestehenden Hallenbades bzw. Schulgebäudekomplexes in Wenigzell	709.000,00
03.11.2003	Gde. Dürnstein in der Steiermark	Ausbau der Gesundheitstherme in Wildbad Einöd (infrastrukturelle Maßnahmen wie Errichtung und Gestaltung des öffentlich zugänglichen Kurparkes, Herstellung von Wanderwegen durch den Kurpark, Ausbau der Parkplätze und Errichtung von Hinweisschildern etc.)	150.000,00

Eingangsdatum des Ansuchens	Förderungswerber laut Schuldschein	Förderungsgegenstand laut Schuldschein	Förderung in €
25.11.2003	MGde. Bad Waltersdorf	Teilaussiedlung des Legehennenbetriebes Harald Hörting	145.346,00
02.12.2003	Gde. Weng	Behindertenerlebnisbasecamp	218.018,50
01.03.2004	Südsteirische Golfanlagen Lebring - St. Margarethen, Errichtungs-, Betriebs- und Vermietungs GmbH. & Co. KG Lebring	Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen im Bereich der südsteirischen Golfanlagen Lebring - St. Margarethen (Herstellung von neuen Parkplätzen bzw. Sanierung von bestehenden Parkplätzen, Zubau zum Gästehaus, Errichtung einer Zufahrtsstraße etc.)	145.345,67
	116 Förderungswerber		43.256.063,21

Quelle: Förderungsakten bzw. Förderungslisten der Abteilung 15 Wohnbauförderung

In ATS gewährte Förderungsbeträge wurden in Euro-Beträge umgerechnet

Stand 2. August 2004

Anhängig sind folgende Förderungsansuchen:

Diakonissen-Krankenhaus Schladming – Pelletsheizung

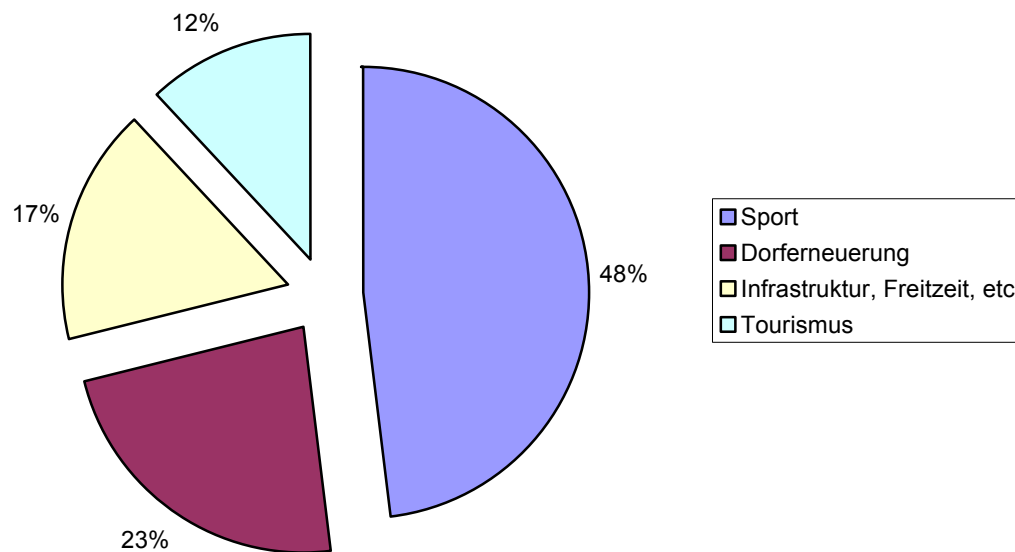
Gde. Seewiesen – Dammerneuerung

Moscher Hohentauern – Infrastruktur - Fremdenverkehr

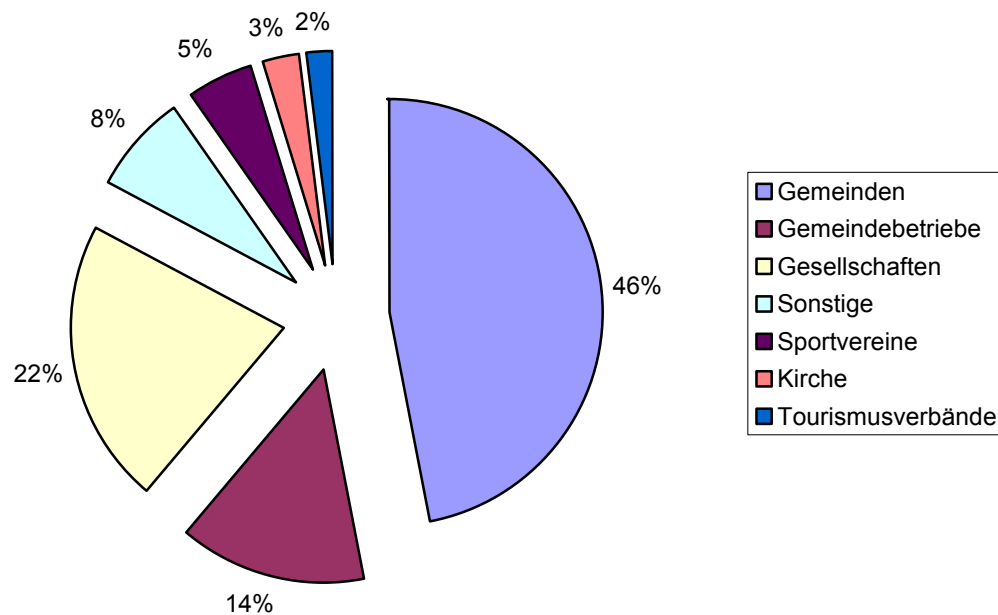
StadtGde. Bad Radkersburg – Kulturhaus

GAK Grazer Athletikclub - Fußball Graz – Trainingszentrum - Solaranlage

Eine grobe Zuordnung nach Förderungsbereichen für die Ortserneuerung – Sonderförderung ergibt nebenstehendes Bild:



Eine Gliederung nach
Förderungswerbern ergibt
nebenstehendes Bild:



5.3.5 Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Mittelverwendung Jugendinfrastruktur / Wohnumfeldverbesserung

Die gesetzliche Grundlage für die Ortserneuerung – Sonderförderung Jugendinfrastruktur und Wohnumfeldverbesserung bildet einerseits das I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen § 1 Abs. 1 Z. 5 Stmk. WFG 1993 und andererseits das VI. Hauptstück, § 40 Z. 3 Stmk. WFG 1993.

§ 1 Abs. 1 Z. 5 Stmk. WFG 1993 hat folgenden Wortlaut:

Das Land Steiermark fördert Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung sowie Maßnahmen zur Sicherung der Wohnversorgung.

§ 40 Z. 3 Stmk. WFG 1993 lautet:

Förderungen können gewährt werden

- oder juristischen Personen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, des Ortsbildes und der Ortserneuerung.

Rechtskonforme Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung haben diesen Bestimmungen zu entsprechen.

Das Stmk. WFG 1993 enthält zwar die Begriffe **Wohnumfeld** und **Ortserneuerung**, definiert sie jedoch nicht. Sie können als unbestimmte Gesetzesbegriffe bezeichnet werden, für die ein von der Verfassung ermöglichtes Ermessen der Vollziehung besteht.

Die Steiermärkische Landesregierung legte in ihren Beschlüssen zur Ortserneuerung Sonderförderung die Begriffe Wohnumfeld und Ortserneuerung nach Ansicht des Landesrechnungshofes sehr weit aus.

Hingegen wird für den **Nachweis** der widmungsgemäßen Verwendung der gemäß Stmk. WFG 1993 gewährten Förderungsmittel die Auslegung der Begriffe „Wohnumfeld“ und „Ortserneuerung“ durch die Steiermärkische Landesregierung aus folgenden Überlegungen als zweckmäßig erachtet:

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 1 Abs. 1 Z. 5 Stmk. WFG 1989, das dann 1993 wieder verlautbart wurde, wird ausgeführt:

„Der Gegenstand der Förderung soll mit dem der bisherigen Förderungsgesetze übereinstimmen. Zusätzlich sollen jene Förderungen angeführt werden und damit eine gesetzliche Regelung erhalten, die bisher aufgrund von Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung gewährt worden sind (§ 1 Abs. 1 Z. 5).“

Weiters führen die Erläuternden Bemerkungen zu § 40 Z. 3 Folgendes aus:

*„Im VI. Hauptstück sollen Förderungen für Maßnahmen vorgesehen werden, die mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der **Ortserneuerung** und der **Wohnumfeldverbesserung** im Zusammenhang stehen. Der Begriff „**Ortserneuerung**“ soll zum Ausdruck bringen, dass sowohl die **Stadt – als auch die Markt- und Dorferneuerung** erfasst sind.“*
(Hervorhebungen nicht im Original.)

Soweit nicht schon aus den allgemeinen gesetzlichen Begriffen in § 1 Abs. 1 Z. 5 und § 40 Z. 3 Stmk. WFG 1993 erkennbar, könnte als Auslegungshilfe im Sinne der Erläuternden Bemerkungen § 47 Abs. 7 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 53/1991 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 38/2002 bzw. die aufgrund des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991 erlassene Burgenländische Dorferneuerungs-Verordnung, LGBl.Nr. 69/2003 herangezogen werden:

„Als Dorferneuerung im Sinne dieser Bestimmungen gilt demnach die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verwirklichung folgender Leitziele in einer Gemeinde:

- 1) Die Dörfer und die ländlich geprägten Orte sollen in ihrer Eigenart als Wohn-, Arbeits- und Sozialraum sowie in ihrer eigenständigen Kultur erhalten bleiben und erneuert werden, wobei die Lebensverhältnisse der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner verbessert werden sollen;*
- 2) die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden“.*

*(§ 47 Abs.7 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 1991,
§ 1 Abs. 1 Burgenländische Dorferneuerungs-Verordnung 2003).*

„Zur Erreichung der Ziele sind hiebei insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- 1. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen und zur Strukturverbesserung sowie Maßnahmen zur Nutzung örtlicher bzw. regionaler Energiequellen;*
- 2. Maßnahmen zur soziokulturellen Erneuerung;*
- 3. Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;*
- 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur;*
- 5. Maßnahmen der Dorfökologie, der dorfgemäßen Gestaltung des Wohnumfeldes und der Landschaftsgestaltung.“*

(§ 5 Abs. 2 Burgenländische Dorferneuerungs-Verordnung 2003).

Aus dem Stmk. WFG, den Erläuternden Bemerkungen hiezu und den obzitierten gesetzlichen Bestimmungen kann die Auslegung der Begriffe „Wohnumfeld“ und „Ortserneuerung“ durch die Steiermärkische Landesregierung als den bestehenden Vorschriften entsprechend erkannt werden.

Wenngleich die Sonderförderung beschäftigungs- und sozialpolitische Effekte setzt, ist vom Landesrechnungshof zur Gestaltung bzw. Verwaltung der Förderung der „Ortserneuerung – Sonderförderung“ im Einzelnen anzumerken:

- Die in den (Grundsatz)-Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zur Ortserneuerung – Sonderförderung enthaltenen Förderungsgrundsätze bzw. –richtlinien enthielten nur eine beispielsweise Aufzählung der Förderungsmöglichkeiten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Da es sich bei diesen Ortserneuerungssonderförderungen um eine Aktion handelt, mit der es vorgesehen war, regional relevante Projekte durch diese Förderungen möglichst rasch umzusetzen, war eine demonstrative Aufzählung im Sinne des Förderungsgedankens. Eine taxative Aufzählung der Förderungsmöglichkeiten hätte unter Umständen die Realisierung von einzelnen für die jeweiligen Regionen bedeutende Projekte nicht zugelassen.

Der Landesrechnungshof hält dazu fest:

Gerade die Ortserneuerung – Sonderförderung als eine spezielle Förderung hätte einer starken Konkretisierung bedurft.

- Dies ermöglichte ein weites Ermessen bei der Beurteilung der Förderbarkeit der Projekte und Maßnahmen.
- Konkretere Förderungsgrundsätze und –richtlinien hätten jedenfalls die Transparenz der Förderungsabwicklung erhöht.
- Ein vierteljährlicher Bericht über die von der Steiermärkischen Landesregierung vergebenen Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 27 der Geschäftsordnung der Landesregierung durch das zuständige Mitglied der Landesregierung erfolgte nicht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Es ist formal richtig, dass eine vierteljährliche Berichterstattung im Sinne dieser Geschäftsordnung nicht erfolgt ist. Der Bericht über zugesicherte Ortserneuerungssonderförderungen wurde jedoch im Rahmen der Jahresberichte über die Wohnbauförderung dem Wohnbauförderungsbeirat und der Landesfinanzabteilung übermittelt. Damit wurde der Vorgabe, dem Landtag durch Mitteilung an die Landesfinanzabteilung jährlich einen Förderungskatalog vorzulegen, Rechnung getragen.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Im Förderungskatalog 2003, der dem Steiermärkischen Landtag zugeleitet wird, scheinen die Ortserneuerungsmittel nicht auf.

- Die Gewährung von Darlehen anstelle von Förderungsbeiträgen entsprach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Jedoch birgt die Art der Darlehen in Form einer 50-jährigen Laufzeit, einer jährlichen Verzinsung von 1 % (Fixzins!) und Endfälligkeit (sämtliche Rückzahlungen erfolgen erst nach 50 Jahren) erhöhte Risiken für Ausfallhaftungen und höhere Zinskosten für das Land.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Gewährung von Darlehen wird im do. Bericht positiv erwähnt, die Länge der Laufzeit, die Zinshöhe sowie die Endfälligkeit der Darlehen wird in Frage gestellt. Dazu wird festgehalten, dass nur eine einigermaßen attraktive Förderung in Anspruch genommen wird, um mit dieser Förderung verbundene Ziele erreichen zu können.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu fest:

In der momentanen Niedrigzinsphase hätte man den Zinssatz von 1 % mit einem variablen Anpassungsfaktor versehen können. Dies gewährleistet bei steigendem Zinsniveau, dass die Refinanzierungskosten des Landes nicht überdimensional steigen.

➤ Die Zinskosten für die Vergabe der 50-jährigen Darlehen sind bereits in der derzeitigen Niedrigstzinsphase enorm hoch, wobei zusätzlich Manipulationskosten des Landes (Verwaltung der Forderung, Befassung der Gremien etc.) zu berücksichtigen sind.

➤ Risiken für das Land bestehen auch durch die mangelnde Besicherungen der Darlehen.

Die Abstandnahme einer grundbücherlichen Sicherstellung des Darlehens sowohl im Falle der Ortserneuerung – Sonderförderung Jugendinfrastruktur als auch im Falle der Ortserneuerung – Sonderförderung Wohnumfeldverbesserung widersprach dieser Risikoabwehr.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Besicherung erfolgte durch Schuldscheine (wenn es sich beim Förderungswerber nicht um eine Gemeinde gehandelt hat, war der Schuldschein zu beglaubigen, bei Gemeinden waren die Unterschriften lediglich von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen). Gemäß den Schuldscheinen gehen alle im Schuldschein enthaltenen Verpflichtungen des Schuldners auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Hinsichtlich der grundbücherlichen Besicherung hat sich die Regierung einstimmig dafür ausgesprochen (Regierungssitzungsbeschlüsse vom 20.1.2003 und 27.10.2003) auf eine derartige zusätzliche Absicherung zu verzichten. Mitausschlaggebend dafür war, dass es für zeitlich begrenzte Sonderförderungen kein zusätzliches Personal gibt und daher versucht wurde, diese Sonderförderung nur mit dem absolut wesentlichen Aufwand (z.B. rigorose Baufortschrittskontrollen in bezug auf Auszahlungen) zu vollziehen.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Der Begründung für den Verzicht auf Besicherungen (Vollzug der Sonderförderung nur mit absolut notwendigem Aufwand) wird entgegengehalten, dass rigorose Baufortschrittskontrollen kein geeignetes Mittel zur Risikoabwehr darstellen und Besicherungen nicht ersetzen.

- Der Sicherstellung der Förderungsdarlehen in sonst geeigneter Weise bei Gemeinden und sonstigen juristischen Personen wurde durch Ausfertigung eines beglaubigt unterfertigten Schuldscheines zwar grundsätzlich entsprochen. Diese Vorgangsweise widerspricht aber der Verwaltungsübung in der Wohnbauförderung.

- Entgegen der genauen Festlegung der Förderungswürdigkeit bei Projekten der Ortserneuerung hat die Abteilung 15 Wohnbauförderung bei der Ortserneuerung – Sonderförderung Wohnumfeldverbesserung, „Kosten aller Art“ im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme einbezogen. So kann z.B. bei der Einbeziehung der Kosten für Grundstückskauf und bei der Einbeziehung öffentlicher Abgaben (Wasseranschluss- und Kanalanchlussgebühr) kein ursächlicher Zusammenhang mit einer qualitativen Verbesserung des Wohnumfeldes gesehen werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Nur durch die Einbeziehung von Kosten aller Art (z.B. für Grundstücksankauf oder verschiedene infrastrukturelle Maßnahmen) war es möglich, die Umsetzung verschiedener Vorhaben zu verwirklichen. Das bedeutet, dass diese Förderungsbreite eine Grundlage für die Verbesserung des Wohnumfeldes durch die Realisierung von Projekten war.

- Während bei der Ortserneuerung maximale Förderungssummen in Prozenten der Gesamtkosten (25 %, 50 %) festgelegt wurden, fehlte bei der Sonderförderung diese Festlegung. Bei der Jugendinfrastruktur wurden 3 % bis 88 % der Gesamtkosten und bei der Wohnumfeldverbesserung 2 % bis 100 % der Gesamtkosten gefördert.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:

Um regional bedeutende Vorhaben möglichst flexibel fördern und auch realisieren zu können, wurde von einer prozentuellen Einengung bezogen auf die Gesamtkosten Abstand genommen.

- Die Vorgangsweise der Abteilung 15 Wohnbauförderung, dass generell, somit auch bei öffentlichen Auftraggebern (z.B. Gemeinden) die Ausschreibungsfrage nicht zu berücksichtigen und auch keine Vergabebegründung zu verlangen ist, widerspricht der Verwaltungsübung in der Wohnbauförderung, die die Vorlage eines Vergabeberichtes verlangt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:

Wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, befand sich ein nicht unwesentlicher Teil der geförderten Projekte zum Zeitpunkt der Förderungsabwicklung bereits in der Realisierungsphase. Eine Überprüfung des Ausschreibungsvorganges hätte daher nachträglich keinen Sinn gemacht. Das ändert aber nichts an der unter Umständen auch einklagbaren rechtlichen Verpflichtung von Gemeinden, Ausschreibungen durchzuführen.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Das Verlangen eines Vergabeberichtes des Förderungswerbers stellt eine in der Wohnbauförderung sonst übliche Vorgangsweise dar.

- Die Förderungen wären z.B. mit der Sport-, Tourismus- und Wirtschaftsförderung sowie der Gemeindeabteilung (Bedarfszuweisungen) abzustimmen gewesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:

Zu einer Förderungsabstimmung ist es bereits vor Befassung mit den Förderungsfällen auf Abteilungsebene vor allem durch Herrn Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann (damals zuständig für die Bereiche Sport, Tourismus,

Kultur und Teile der Wohnbauförderung) bzw. dessen Regierungsbüro gekommen. Diese vom Landesrechnungshof geforderte Abstimmungstätigkeit ist auch der Grund, warum sich Förderungswerber auf Kontaktnahme mit politischen Büros berufen haben.

Die Förderungsvollziehung erfolgte über die Wohnbauförderungsabteilung, in der aufgrund der einschlägigen Förderungserfahrung auch eine hohe Vollzugskompetenz vorhanden ist.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Eine nachvollziehbare Dokumentation der Förderungsabstimmung ist in den Förderungsakten nicht enthalten.

Einzelne Feststellungen zu den Förderungszusicherungen Jugendinfrastruktur und Wohnumfeldverbesserung werden unter 6. Förderungsabwicklung behandelt.

6. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

6.1 Ortserneuerung

Der Ablauf der Förderung stellt sich folgend dar:

- 1) Das Förderungsansuchen des Förderungswerbers (Gemeinden, natürliche und juristische Personen) wird an die Abteilung 15 Wohnbauförderung gerichtet und rechtlich geprüft.

Das Ansuchen enthält:

- Name und Anschrift des Förderungswerbers
- Kurze Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- Planunterlagen
- Kostenzusammenstellung
- Bauzeitplan (fertiggestellte Projekte werden nicht im Nachhinein gefördert)
- schlüssiges Finanzierungskonzept

- 2) Erhebungen führt die Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung durch und stellt entweder die Förderbarkeit oder die Nichtförderbarkeit fest.
- 3) Im Falle der Förderbarkeit wird von der Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung ein Förderungsvorschlag erstellt.

- 4) Auf Basis dieses Förderungsvorschlages und der Führungsrichtlinien für die Gewährung von Förderungen zur Ortserneuerung erfolgt eine Behandlung in der Begutachterkommission („OE-Tisch“).
Dieser Begutachterkommission gehört neben Vertretern der Abteilung 15 - Wohnbauförderung und der Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung auch ein Vertreter der Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen sowie ein Vertreter des zuständigen politischen Büros an.
- 5) Die Steiermärkische Landesregierung beschließt die Förderung für jeden Einzelfall.
- 6) Die Förderungszusicherung aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt durch die Abteilung 15 Wohnbauförderung.
- 7) Die fachtechnische Prüfung hinsichtlich widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsmittel führt die Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung durch.
Die Auszahlung erfolgt nur nach Vorlage von Originalrechnungen bei der Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung

Anmerkungen des Landesrechnungshofes:

Die Förderungsabwicklung war mit einer Reihe von in die Ablauforganisation integrierten Kontrollfunktionen ausgestattet.

Der Inhalt der Förderungszusicherungen entspricht dem gesetzlichen Rahmen des Stmk. WFG 1993 hinsichtlich Laufzeit und Verzinsung der Förderungsdarlehen.

Die vom Landesrechnungshof durchgeführte stichprobenweise Überprüfung bestätigte eine ordnungsgemäße Förderungsabwicklung.

In einem Fall allerdings zog die Abteilung 15 Wohnbauförderung aus der Nichtbefolgung der Bedingungen der Förderungszusicherung (Nichteinhaltung einer Frist) nicht die vorgesehene Konsequenz (Widerruf der Förderung), sondern verlängerte eine bereits abgelaufene Frist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Einhaltung von Förderungsbedingungen wird kontrolliert. Aus der Nichteinhaltung von Förderungsbedingungen werden grundsätzlich Konsequenzen gezogen.

Sollte allerdings eine Frist nicht eingehalten worden sein, weil z.B. unerwartete technische Probleme bei Bauarbeiten im Zusammenhang mit historischen Gebäuden auftreten, wird seitens der Wohnbauförderungsabteilung auf sachlicher Grundlage flexibel reagiert.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Eine Dokumentation der für diese Vorgangsweise maßgeblichen Gründe im Förderungsakt ist jedenfalls notwendig.

6.2 Ortserneuerung – Sonderförderung

Der Ablauf der Förderung sowohl Jugendinfrastruktur als auch Wohnumfeldverbesserung stellt sich folgend dar:

- 1) Ein formloses Förderungsansuchen des Förderungswerbers (Gemeinden, natürliche und juristische Personen) wird an die Abteilung 15 Wohnbauförderung gerichtet.

Das Ansuchen enthält:

- Name und Anschrift des Förderungswerbers
- Kurze Beschreibung des Förderungsgegenstandes

- 2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:
 - kaufmännisch-technische Unterlagen des Projektes
(Baubeschreibung, Planunterlagen, behördliche Genehmigungen)
 - Kostendarstellung (Kalkulationsunterlagen hinsichtlich der Gesamtbaukosten)
 - sofern schon vorhanden, saldierte Originalrechnungen.

- 3) Das Ansuchen wird durch das technische Referat der Abteilung 15 Wohnbauförderung geprüft.
Dieses Referat ist auch für Geschossbau- und Eigenheimförderungsangelegenheiten zuständig.
Sieben Techniker sind mit der fachtechnischen Beurteilung befasst.

- 4) Es wird eine Förderungszusicherung und ein Schuldschein ausgestellt.
Ein Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung wird für den Einzelfall nicht eingeholt.

- 5) Der Schuldschein ist durch den Förderungswerber beglaubigt zu unterfertigen (bei Gemeinden genügt die Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde). Der Schuldschein ist an die Abteilung 15 Wohnbauförderung zurückzusenden.

- 6) Nach Rücklangen des unterfertigten Schuldscheines und der Vorlage saldierter Originalrechnungen über den geförderten Betrag erfolgt die Auszahlung. Den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung folgend veranlasst die Abteilung 15 Wohnbauförderung nach Prüfung der Einzelverträge die jeweiligen Anweisungen.

- 7) Das technische Referat in der Abteilung 15 Wohnbauförderung nimmt eine örtliche Kontrolle des Baufortschrittes vor, verbunden mit einer Einsichtnahme in Angebote und geleistete Rechnungen.

- 8) Es wird eine technische Stellungnahme verfasst um allenfalls Teilförderungsbeträge nach Baufortschritt auszuzahlen.
- 9) Bei Erreichen der Höhe der Förderungszusicherung wird ein Schlussbericht in Form einer Rechnungszusammenstellung erstellt.

Anmerkungen des Landesrechnungshofes:

Die Förderungsabwicklung war mit einer Reihe von in die Ablauforganisation integrierten Kontrollfunktionen ausgestattet.

So wurden in einem Förderungsfall Bewirtungskosten (Jause, Kosten aus Anlass einer Pressekonferenz) nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt.

Der Inhalt der Förderungszusicherungen entspricht dem gesetzlichen Rahmen des Stmk. WFG 1993 hinsichtlich Laufzeit und Verzinsung der Förderungsdarlehen.

Die vom Landesrechnungshof durchgeführte Prüfung aller Förderungsfälle im Förderungszeitraum 2001 bis 2003 bestätigte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Förderungsabwicklung.

Hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens ist festzustellen, dass in mehr als der Hälfte der Förderungsfälle die Förderungswerber sich in ihrem Förderungsansuchen auf eine Initiative bzw. Kontaktnahme mit Regierungsbüros berufen haben.

Der Landesrechnungshof sieht sich zu folgenden Feststellungen veranlasst:

- Im Unterschied zur Ortserneuerung, die für bereits in Angriff genommene Projekte im Regelfall keine Förderung vorsieht, ist dies bei der Ortserneuerung – Sonderförderung sehr wohl der Fall.

So war in rund 40 % der Förderungsfälle das Projekt bereits fertig.

In einem Förderungsfall wurde das Projekt schon in den Jahren 1994 und 1995 (!) fertiggestellt. Um die Förderung wurde im September 2002 angesucht.

In rund 33 % der Förderungsfälle hatten die Bauarbeiten bereits zum Zeitpunkt des Ansuchens begonnen. Nur in rund 27 % der Fälle war zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen worden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Es gibt auch andere Förderungsvarianten im Rahmen der Wohnbauförderung (Eigenheimförderung, „kleine Sanierung“, Jungfamilienförderung, Revitalisierung und auch die „allgemeine“ Ortserneuerung), bei denen eine Förderungszusicherung nach Baubeginn möglich und teilweise durchaus üblich ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß den einschlägigen Regierungssitzungsbeschlüssen eine derartige Förderungspraxis bewusst nicht ausgeschlossen wurde. Andernfalls wäre in den Regierungssitzungsbeschlüssen ausdrücklich festzuhalten gewesen, dass eine Förderung nach Baubeginn nicht möglich ist.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Diese Vorgangsweise stellt gegenüber der Ortserneuerung eine administrative Sonderbehandlung dar.

- In mehreren Förderungsfällen musste der Landesrechnungshof feststellen, dass
 - behördliche Genehmigungen nicht weiter nachgefragt wurden
 - die Gesamtbaukosten nicht näher untersucht wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Behördliche Genehmigungen sind immer nachgefragt worden, was aber nicht immer im technischen Gutachten ausdrücklich vermerkt wurde. Die Gesamtbaukosten sind sehr wohl in den technischen Gutachten angeführt. Wodurch der Landesrechnungshof zu dem Schluss gelangt, dass die Gesamtbaukosten nicht näher untersucht wurden, ist dem do. Bericht nicht zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Eine nähere Untersuchung der Gesamtbaukosten unterblieb bei der Ortserneuerung Sonderförderung Wohnumfeldverbesserung in den Förderungsfällen Stoanihaus-Errichtungs- und BetriebsgesmbH. & Co KG, Gasen, Ausbau Stoanihaus; Gemeinde Hieflau, Neugestaltung des Ortszentrums; Gemeinde Wenigzell, Errichtung eines Wellnesszentrums durch Umbau des bestehenden Hallenbades bzw. Schulgebäudekomplexes in Wenigzell.

- In einem Förderungsfall wurde das Förderungsdarlehen als Zwischenfinanzierung für ein Jahr gewährt, was dem Wesen der Sonderförderung wie es in den Grundsatzbeschlüssen der Landesregierung zum Ausdruck kommt, widerspricht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Beanstandet wurde, dass dem GAK für die Errichtung eines Trainingszentrums ein Darlehen mit einjähriger Laufzeit gewährt wurde und dies dem Wesen der Sonderförderung aus der Sicht des Landesrechnungshofes widerspricht. Aus meiner Sicht wurde durch diese Finanzierung (das Darlehen wurde entsprechend dem Inhalt der Förderungszusicherung in Verbindung mit dem Schuldschein längst zurückbezahlt) die Errichtung des Trainingszentrums erst ermöglicht, womit dem Sinn der Sonderförderung – Wohnumfeldverbesserung absolut entsprochen wurde. Ich darf auch darauf hinweisen, dass an anderer Berichtsstelle die langen Darlehenslaufzeiten kritisch betrachtet wurden. Außerdem stand im gegenständlichen Förderungsfall die Darlehenssumme nach Rückzahlung für andere Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderförderung zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Die Grundsatzbeschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung zur Ortserneuerung Sonderförderung sehen eine Förderung in Form einer Zwischenfinanzierung nicht vor.

- In einem weiteren Förderungsfall wurde im Schuldschein als Förderungszweck angeführt:

„Infrastrukturelle Maßnahmen für das regionale Gesundheitszentrum“.

Aus dem Förderungsakt selbst ergibt sich, dass es sich dabei um ein Hotel in Viersternequalität mit Bibliothek, Restaurant, Kaffee, Parkanlage mit Biotop und Therapiebereich handelt. Dieses Hotel wird von einer Firma betrieben, deren Geschäftszweck laut Firmenbuch der Betrieb und die Errichtung von Seniorenhotels ist.

Angeführt ist im Förderungsakt weiters, dass dies als große Bereicherung für den Fremdenverkehr angesehen wird.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes handelt es sich um eine Wirtschaftsförderung, darüber hinaus sollte der Förderungszweck entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten im Schuldschein vermerkt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Wie aus dem gegenständlichen gesamten Förderungsakt (GZ.: A15-03 O4/34) eindeutig hervorgeht, wurde nicht ein Hotelgebäude gefördert, sondern infrastrukturelle Maßnahmen (Grundstücksankauf für Straßenerweiterung, Straßenausbau, Entwässerung, Wasserversorgungsanlage). Tatsächlich wurde vom Förderungswerber, der Firma „Management Partners Seniorenhotel Errichtung & Betrieb GmbH“, in der Marktgemeinde Laßnitzhöhe rein formal gesehen ein Hotel errichtet. Die Infrastrukturförderung wurde allerdings im Zusammenhang mit gewissen Einrichtungen in diesem Gebäude gewährt, wie dem hochwertigen Therapiebereich sowie der Möglichkeit des barrierefreien Wohnens mit qualifizierter Betreuung. Ziel dieser Förderung war es, dass derartige Möglichkeiten verstärkt in der Region vorhanden sind.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Der Förderung liegen – wie auch vom Landesrechnungshof festgehalten – „Infrastrukturelle Maßnahmen für das regionale Gesundheitszentrum“ zugrunde.

Die vorangehende Stellungnahme geht allerdings ebenfalls „*rein formal gesehen von der Errichtung eines Hotels*“ aus.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin***Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 2. August 2004 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

vom Büro Landesrat Seitinger:

- Mag. Gerhard UHLMANN

von der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion:

- OBR Dipl.-Ing. Manfred GOLLNER

von der Abteilung 15:

- ORR Dr. Dietlinde FORSTER
- ORR Dr. Heinrich PAMMER

von der Fachabteilung 16:

- HR Dipl.-Ing. Dietlinde MLAKER
- OBR Dipl.-Ing. Gernot AXMANN

vom Landesrechnungshof:

- LRH-Dir. HR Dr. Johannes ANDRIEU
- LRH-Dir.-Stv. WHR Dr. Hans LEIKAUF
- HR Dr. Erich MEINX

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

➤ **Gesamtdarstellung:**

Das Gesamtbudget für die Ortserneuerung der Finanzjahre 2001 bis 2003 beträgt € 85,926.036,79.

Es teilt sich in die Kategorien

- Ortserneuerung
- Ortserneuerung Sonderförderung (Jugendinfrastruktur und Wohnumfeldverbesserung).

An Mitteln wurden in den Jahren 2001 bis 2003 ausgegeben:

- | | |
|--|-----------------|
| - Für die Ortserneuerung | € 17,421.897,03 |
| - Für die Ortserneuerung Sonderförderung
Jugendinfrastruktur | € 14,744.875,30 |
| - Für die Ortserneuerung Sonderförderung
Wohnumfeldverbesserung | € 43,619.427,54 |

Positive Feststellungen:Zur Ortserneuerung:

- Die Förderung der Ortserneuerung erfolgt nach Richtlinien für die Vergabe der Förderungsmittel.
- Die Förderungsrichtlinien für die Ortserneuerung sind
 - hinreichend konkretisiert
 - zählen die Förderungsmöglichkeiten erschöpfend auf
 - sichern den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel
 - gewährleisten Transparenz der Förderungsabwicklung
 - mit EU-Vorschriften vereinbar
 - publiziert (z.B. Internet, Broschüre, Merkblatt Wirtschaftskammer Steiermark).
- Die Förderungsabwicklung war mit einer Reihe von in die Ablauforganisation integrierten Kontrollfunktionen ausgestattet.
- Der Inhalt der Förderungszusicherung entspricht den Vorgaben des Stmk. WFG 1993.
- Im Regelfall werden bereits in Angriff genommene Projekte nicht gefördert.
- Für die Förderung sind Höchstgrenzen in Form von Prozentsätzen der förderungsfähigen Gesamtkosten vorgesehen.
- Grundstückskäufe werden nicht gefördert.
- Die vom Landesrechnungshof durchgeführte stichprobenweise Überprüfung bestätigt eine ordnungsgemäße Förderungsabwicklung.

Zur Ortserneuerung Sonderförderung (Jugendinfrastruktur und Wohnumfeldverbesserung):

- Die Auslegung der Begriffe „Wohnumfeld“ und „Ortserneuerung“ durch die Steiermärkische Landesregierung kann als den bestehenden Vorschriften entsprechend erkannt werden.
- Die Sonderförderung setzt beschäftigungs- und sozialpolitische Effekte.
- Die Gewährung von Darlehen anstelle von Förderungsbeiträgen entsprach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Der Inhalt der Förderungszusicherung entspricht dem gesetzlichen Rahmen des Stmk. WFG 1993 hinsichtlich Laufzeit und Verzinsung der Förderungsdarlehen.
- Die Förderungsabwicklung war mit einer Reihe von in die Ablauforganisation integrierten Kontrollfunktionen ausgestattet.
- Dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechend wurden in einem Förderungsfall Bewirtungskosten nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt.
- Die vom Landesrechnungshof durchgeführte Prüfung aller Förderungsfälle im Förderungszeitraum 2001 bis 2003 bestätigte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Förderungsabwicklung.

Negative Feststellungen:Zur Ortserneuerung:

In einem Fall zog die Abteilung 15 Wohnbauförderung aus der Nichteinhaltung von Förderungsbedingungen nicht die vorgesehenen Konsequenzen (Widerruf der Förderung).

Zur Ortserneuerung Sonderförderung (Jugendinfrastruktur und Wohnumfeldverbesserung):

- Die in den (Grundsatz)-beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zur Ortserneuerung – Sonderförderung enthaltenen Förderungsgrundsätze enthielten nur eine beispielsweise Aufzählung der Förderungsmöglichkeiten. Dies ermöglichte ein weites Ermessen bei der Beurteilung der Förderbarkeit der Projekte und Maßnahmen.
- Konkretere Förderungsgrundsätze hätten jedenfalls die Transparenz der Förderungsabwicklung erhöht.
- Ein vierteljährlicher Bericht über die von der Steiermärkischen Landesregierung vergebenen Förderungen durch das zuständige Mitglied der Landesregierung – wie in der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung vorgesehen – erfolgte nicht.
- Die Art der Darlehen in Form einer 50-jährigen Laufzeit, einer jährlichen Verzinsung von 1 % (Fixzins!) und Endfälligkeit (sämtliche Rückzahlungen erfolgen erst nach 50 Jahren) brachte erhöhte Risiken für Ausfallhaftungen und höhere Zinskosten für das Land mit sich.
- Risiken für das Land bestehen auch durch den Verzicht auf Besicherungen der Darlehen.

- Die Nichtberücksichtigung der Ausschreibungsfrage und das Nichtverlangen einer Vergabebegründung widerspricht der Verwaltungsübung in der Wohnbauförderung.
- Eine nachvollziehbare Dokumentation der Förderungsabstimmung in den Bereichen Sport-, Tourismus- und Wirtschaftsförderung sowie der Gemeindeabteilung (Bedarfszuweisungen) war in den Förderungsakten nicht enthalten.
- Insgesamt zeigt sich eine administrative Sonderbehandlung der Ortserneuerung – Sonderförderung gegenüber der Ortserneuerung.
- In mehr als der Hälfte der Fälle bezog sich der Förderungswerber auf eine Initiative bzw. Kontaktnahme mit Regierungsbüros.
- In rund 73 % der Förderungsfälle war zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens bereits mit den Bauarbeiten begonnen worden oder war das Projekt bereits fertig.
- In einem Förderungsfall wurde das Projekt schon in den Jahren 1994 und 1995 fertiggestellt, um die Förderung aber erst im September 2002 angesucht.
- Die Förderung erfolgte bis zu 100 % der Gesamtkosten.
- Gefördert werden entgegen der grundsätzlichen Vorgangsweise in der Wohnbauförderung Kosten aller Art (z.B. Kosten für Grundstückskauf).
- In mehreren Förderungsfällen wurden nicht sämtliche zur Beurteilung des Förderungsfalles notwendigen Unterlagen vollständig nachgefragt bzw. eingefordert.

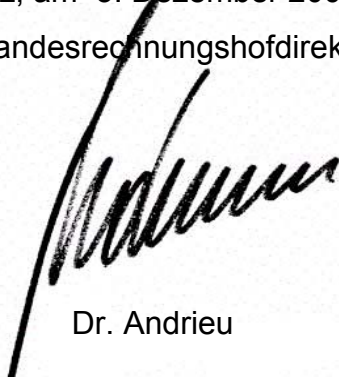
- Die Grundsatzbeschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung sehen die Gewährung eines Förderungsdarlehens als Zwischenfinanzierung nicht vor.

Empfehlungen:

- Um einen wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatz sicher zu stellen, wären akkordierte und aufeinander abgestimmte Förderschwerpunkte festzulegen.
- Die Fördermaßnahmen sollten regelmäßig evaluiert werden.
- Die gesetzliche Widmung der Mittelverwendung im Stmk. WFG 1993 („Maßnahmen der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung“) sollte klarer definiert und nach diesen konkretisierten Förderungsrichtlinien erfolgen.
- Das interne Kontrollsystem wäre in Teilbereichen zu verbessern.
- Im dem Steiermärkischen Landtag vorzulegenden Förderungskatalog sollte die Verwendung der Mittel für die Ortserneuerung aufscheinen.

Graz, am 3. Dezember 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu